

aber nicht knecht- und slavisch sein muß, schuldig sei; insonderheit aber und vor allen Dingen haben sie Ihm zu imprimiren, daß Er eine besondere Liebe, Hochachtung und Vertrauen zu Uns beiden zu haben schuldig sei, und wie eifrig Er sich bemühen müsse, Mir und Meiner Frauen, als welche es so wohl, und Niemand besser in der ganzen Welt mit Ihm meineten, in allem Seinen Thun zu gefallen und hergegen alles zu meiden, was Uns mißfallen könnte. Gleichwie aber die allzu große Furcht nichts anders als knechtische Liebe und slavische Effecten hervorbringen kann, so soll so wohl der Oberhofmeister, als der Sousgouverneur dahin arbeiten, und ihr möglichstes anwenden, Meinem Sohne wohl begreiflich zu machen, daß Er keine solche Furcht, sondern nur eine wahre Liebe und vollkommenen Vertrauen vor Mich haben und in Mich setzen müsse, da Er denn finden und erfahren sollte, daß Ihm mit gleicher Liebe und Vertrauen begegnet würde. Sollte aber Mein Sohn, wider Verhoffen, sich unartig und diesem nicht gemäß aufführen, so sollen beide sie Ihm bedeuten, es der Königin zu hinterbringen, und müssen sie Ihm mit derselben alle Zeit schrecken, mit Mir aber niemahlen.

Nächst der Gottesfurcht ist nichts, das ein fürstliches Gemüthe mehr zum Guten antreiben und vom Bösen abhalten kann, als die wahre Glorie und Begierde zum Ruhme, Ehre und zu der Bravour, weshalb denn vor allen Dingen sowohl der Oberhofmei-